

Recht & Steuern

Das Gemeinschaftskonto im Spannungsfeld zwischen Bankvertrag, Sachenrecht, Eherecht und Erbrecht

Editorial von Dr. Beat Stöckli, Mitglied der Geschäftsleitung von Wegelin & Co. Privatbankiers
Lehrbeauftragter für Privat-, Bundesstaats- und Wirtschaftsrecht an der Universität St. Gallen



Ausgangslage: Haben zwei (oder mehrere) Personen zusammen ein Konto, können aber *einzel*n darüber verfügen, spricht man von einem *Gemeinschaftskonto* (auch «Und-/Oder-Konto» oder engl. «Joint Account» oder franz. «Compte Joint» genannt). Diese Kontoart ist seit jeher üblich bei Ehepaaren, da so die gemeinsamen Lebenshaltungskosten effizient finanziert werden können. Im Zuge neuerer gesellschaftlicher Entwicklungen ist diese Kontoart inzwischen aber auch sehr beliebt bei Konkubinatspaaren und anderen Wohn-, Lebens- oder Lebensabschnittsgemeinschaften. Dies wirft namentlich dann neue rechtliche Fragen auf, wenn einer der Kontoinhaber stirbt.

Vom Gemeinschaftskonto sind zwei andere Konto-Konstellationen strikte zu unterscheiden: Zum einen das *Kollektivkonto* (auch als «Und-Konto» bezeichnet): Hier haben wir zwar ebenfalls mehrere Kontoinhaber, aber das Verfügungsrecht steht ihnen nur *gemeinsam*, d.h. *kollektiv* zu. Zum anderen das *Einzelkonto mit Vollmacht*: Hier gibt es mit Kontoinhaber und Bevollmächtigtem zwar auch zwei Verfügungsberechtigte, aber nur *einen* Inhaber des Kontoguthabens. Stirbt dieser, geht das Geld an seine Erben.

Das Gemeinschaftskonto aus juristischer Perspektive: Mit der Unterzeichnung des Vertrages zur Eröffnung eines Gemeinschaftskontos wird das *Aussenverhältnis*, also das Verhältnis zwischen den Kontoinhabern und der Bank geregelt. Demnach können beide Kontoinhaber einzeln und ohne Mitwirkung des anderen Geld einzahlen und beziehen, Anlagen tätigen oder Bankbelege verlangen.

Sachenrechtlich stehen die auf dem Konto oder Depot hinterlegten Vermögenswerte im Gesamteigentum der Kontoinhaber mit der Vereinbarung, dass beide vollumfänglich darüber verfügen können (Art. 652 ZGB). Das sogenannte *Innenverhältnis*, also das

Verhältnis zwischen den Kontoinhabern, kennt die Bank nicht und selbst wenn sie es kennen würde, wäre es für sie nicht relevant.

Sind die beiden Kontoinhaber ein Ehepaar, gelangen zusätzlich *eherechtliche* Regeln zur Anwendung. Hier besteht für den häufigsten Güterstand, die Errungenschaftsbeteiligung, die Vermutung, dass die gemeinsamen Besitztümer im Miteigentum beider Ehepartner stehen (Art. 200 Abs. 2 ZGB).

Stirbt einer der beiden Kontoinhaber, gelangen schliesslich *erbrechtliche* Regeln zur Anwendung. Gemäss der erbrechtlich vorgesehenen Universalsukzession (Art. 560 ZGB) gehen mit dem Todeszeitpunkt sämtliche Vermögenswerte und Schulden auf die Erben über. Deshalb können neben dem noch lebenden Kontoinhaber auch sämtliche Erben des verstorbenen Kontoinhabers kollektiv über die Vermögenswerte des Gemeinschaftskontos verfügen. Hingegen ändert sich mit dem Tod des einen Kontoinhabers nichts am Einzelzeichnungsrecht des überlebenden Kontoinhabers, dieser kann also weiterhin über sämtliche Vermögenswerte verfügen.

Erbausschlussklausel: Einzelne Banken schliessen im Vertrag über die Errichtung eines Gemeinschaftskontos explizit aus, dass die Erben eines verstorbenen Mitinhabers über die Vermögenswerte verfügen können. Bei dieser sogenannten «Erbausschlussklausel» handelt es sich um eine Abrede im Bankvertrag, welche vorsieht, dass beim Tod des einen Kontoinhabers das Vertragsverhältnis allein mit dem überlebenden Kontoinhaber fortgeführt wird.

Mit einer Erbausschlussklausel ergreift die Bank einseitig Partei zugunsten des überlebenden Kontoinhabers. In den meisten Fällen ist dies zwar sachgerecht, da beispielsweise der überlebende Ehepartner in der Regel sowohl als Kontoinhaber als auch aus eherechtlicher Sicht Anspruch auf das Vermögen auf dem Gemeinschaftskonto geltend machen kann. Wenn aber beispielsweise eine Konkubine als überlebende Kontoinhaberin auf dem Gemeinschaftskonto über beträchtliche Vermögenswerte, welche grossmehrfach vom Verstorbenen eingebracht worden sind, verfügen kann, ist eine Erbausschlussklausel problematisch.

Eine einzelfallgerechte Lösung lässt sich erzielen, wenn die Bank zwar den überlebenden Kontoinhaber weiterhin im bisherigen Rahmen über die Vermögenswerte verfügen lässt, dabei jedoch den Erben des verstorbenen Kontoinhabers auf Anfrage sämtliche Informationen zukommen lässt, die diese benötigen, um die ihnen erbrechtlich zustehenden Rechte geltend machen zu können. Wer Vermögen über Generationen hinweg betreuen möchte, tut gut daran, die Erben nicht auszuschliessen. beat.stoekli@wegelin.ch ●